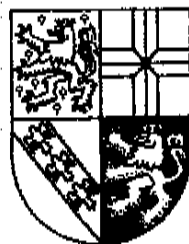


5 W 27/10-12
9 O 298/09
LG Saarbrücken



Eingegangen
15. Feb. 2010
RA Tronje Döhmer

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,
2. Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,

- Verfügungskläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken -

g e g e n

Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

- Verfügungsbeklagter und Beschwerdeführer -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 33590 Gießen -

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts

am 08. Februar 2010

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt mit dem vorliegenden Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Saarbrücken vom Beklagten die Unterlassung mehrerer Behauptungen.

Nachdem durch Beschluss vom 20.08.2009 die beantragte einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß erlassen worden war, legte der Beklagte am 04.09.2009 Widerspruch ein und beantragte im selben Schriftsatz, den Klägern eine Frist nach § 926 ZPO zur Klageerhebung zu setzen (Bl. 66 d.A.). Einen auf den 28.09.2009 anberaumten Termin verlegte das Landgericht auf Antrag des Beklagtenvertreter auf einen mit seinem Sekretariat telefonisch abgesprochenen Termin. Einen erneuten Terminverlegungsantrag wies das Landgericht dagegen zurück. Nach dem Austausch weiterer Schriftsätze der Parteien erinnerte der Beklagtenvertreter im Schriftsatz vom 29.09.2009 (Bl. 88 d.A.) an seinen Antrag nach § 926 ZPO.

Seite 3

Am 12.10.2009 erging gegen den Beklagten Versäumnisurteil, am 15.10.2009 erging gegen ihn ein Ordnungsgeldbeschluss. Im Schriftsatz vom 22.10.2009 erinnerte der Beklagtenvertreter erneut an seinen Antrag nach § 926 ZPO (Bl. 112 d.A.).

Mit Beschluss vom 02.11.2009 wies das Landgericht einen Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurück.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2009 erinnerte der Beklagte erneut an seinen Antrag nach § 926 ZPO und forderte das Landgericht auf, bis zum 03.12.2009 mitzuteilen, welche Gründe einer Entscheidung entgegenstünden (Bl. 184 d.A.). Mit Verfügung vom 27.11.2009 verfügte der Vorsitzende der zuständigen 9. Zivilkammer die Vorlage an den Rechtspfleger und eine entsprechende Mitteilung an den Beklagten (Bl. 220R d.A.).

Durch Schriftsatz vom 04.12.2009 lehnte der Beklagte die zuständigen Richter der 9. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider, den Richter am Landgericht Weinland und die Richterin am Landgericht Dr. Klam wegen der Besorgnis der Befangenheit ab (Bl. 228 d.A.).

Die abgelehnten Richter gaben eine dienstliche Stellungnahme ab (Bl. 232-234 d.A.).

Mit Beschluss vom 04.01.2010 (Bl. 244 d.A.) wies die zuständige Kammer des Landgerichts Saarbrücken den Ablehnungsantrag zurück. Dagegen legte der Beklagtenvertreter rechtzeitig sofortige Beschwerde ein (Bl. 252 d.A.).

Durch Beschluss vom 26.01.2010 (Bl. 257 d.A.) half die zuständige Kammer der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Beschwerdegericht vor.

Seite 4

II.

(1.)

Das Rechtsmittel des Beklagten ist statthaft und auch im Übrigen in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, §§ 46 Abs. 2, 567, 569 ZPO.

(2.)

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen die Richter der 9.Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken ist jedoch unbegründet. Der Beklagte hat keine Gründe vorgetragen, die auf eine Befangenheit der abgelehnten Richter schließen ließen.

Ein Richter kann im Zivilprozess gemäß § 42 Abs. 2 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der die ablehnende Partei bei vernünftiger Betrachtung befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgebend ist nicht, ob der abgelehnte Richter wirklich befangen ist oder sich selbst für befangen hält, sondern allein, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus genügende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der betreffende Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (BVerfG, Beschl. v. 05.04.1990 – 2 BvR 413/88 – BVerfGE 82, 30; BGH, Beschl. v. 30.01.1986 – X ZR 70/84 – NJW-RR 1986, 738).

Allerdings rechtfertigen grundsätzlich weder Rechtsauffassungen des Richters noch Maßnahmen der Prozessleitung einen Ablehnungsgrund. Ebenso wenig stellen sachlich fehlerhafte Entscheidungen oder Rechtsauffassungen, die für eine Partei ungünstig sind, oder Verfahrensverstöße im Rahmen der Prozessleitung für sich genommen einen Befangenheitsgrund dar. Denn das Ablehnungsverfahren ist grundsätzlich kein Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle (Senat, Beschl. v. 10.09.2007 – 5 W 199/07-68; Senat, Beschl. v. 12.11.2007 – 5 W 284/07-98; OLG Köln, OLGR Köln 2005, 535).

Anders verhält es sich nur dann, wenn das prozessuale Vorgehen des Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entfernt, dass sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt, also Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür beruht. Darauf kann etwa eine Häufung von Verfahrensfehlern hinweisen; Verfahrensverstöße und andere Verhaltensweisen können zudem in ihrer Gesamtheit einen Grund darstellen, der den Beteiligten von seinem Standpunkt aus zu Recht befürchten lassen kann, der abgelehnte Richter werde nicht unparteiisch entscheiden, namentlich bei groben Verletzungen von Verfahrensgrundrechten wie schweren Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und/oder ein faires und willkürfreies Verfahren (BGH, Beschl. v. 29.11.1995 – XII ZR 140/94 – BGHR ZPO § 42 Abs. 2 Rechtsauffassung 1; Senat, Beschl. v. 23.08.2005 – 5 W 237/05-69 – OLG Saarbrücken 2005, 881, m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen ist eine Befangenheit der abgelehnten Richter nicht erkennbar.

(a)

Es stellt keinen Verfahrensfehler dar, dass die abgelehnten Richter keine Frist zur Klageerhebung nach § 926 ZPO gesetzt haben. Dafür ist nach § 20 Nr. 14 RPflG der Rechtspfleger zuständig. Vernünftigerweise kann der Beklagte den abgelehnten Richtern deshalb lediglich vorhalten, dass sie eine Vorlage der Akte an den Rechtspfleger nicht verfügt haben, als sie bemerkten, dass die Geschäftsstelle trotz mehrmaliger Anfragen des Beklagtenvertreters die Akte nicht dem Rechtspfleger vorlegte.

Der Vorsitzende der 9.Zivilkammer verfügte eine solche Vorlage allerdings am 27.11.2009, unmittelbar als der Beklagtenvertreter im Schriftsatz vom 25.11.2009 erneut erinnerte. Dass dies nicht bereits aufgrund der ersten bzw. zweiten Erinnerung geschah, lässt nicht auf eine Benachteiligung des Beklagten schließen. Vorher stand dieser Antrag für die abgelehnten Richter nicht im Mittelpunkt ihres Interesses.

Es ist verständlich, dass sich die Richter auf die Bescheidung der Anträge konzentrierten, für die sie zuständig waren. Auch war ein besonderes Eilinteresse des Beklagten an einer Fristsetzung nach § 926 ZPO nicht erkennbar.

Die Vorlage an den Rechtspfleger durch Verfügung vom 27.11.2009 hat der Vorsitzende der 9.Zivilkammer dem Beklagtenvertreter auch mitteilen lassen. Sollte seine entsprechende Verfügung insoweit trotz Erledigungsvermerks in der Akte nicht ausgeführt worden sein, kann ihm dies der Beklagte als vernünftige Partei nicht anlasten.

(b)

Soweit sich der Beklagte gegen eine – angeblich – fehlerhafte Rechtsauffassung, die für ihn ungünstig ist, wendet, ist das kein Befangenheitsgrund. Ob die abgelehnten Richter die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken zu Recht für gegeben erachtet haben oder nicht, ist ohne Bedeutung. Dass bei der Berücksichtigung der der Rechtsfindung zugrunde gelegten Tatsachen sachfremde Erwägungen eingeflossen sind, hat der Beklagte nicht dargelegt.

Gleiches gilt für die Rechtsansicht der abgelehnten Richter, dass der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unbegründet und der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen ihn begründet ist. Die Richter haben sich in ihren Entscheidungen mit den vorgetragenen Tatsachen und dem anwendbaren Recht auseinander gesetzt und lediglich die Argumente des Beklagten nicht geteilt bzw. Rechtsauffassungen vertreten, die für ihn nachteilig sind. Das ist im Verfahren der Ablehnung, in dem es nicht um Fehlerkorrektur geht, ohne Belang.

Der Beklagte hat auch nicht näher dargelegt, dass die abgelehnten Richter sich etwa geweigert hätten, seinen Vortrag oder eine eindeutige Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen. Sein Vorwurf, im Ordnungsgeldbeschluss sei einseitig und willkürlich der Klägervortrag zugrunde gelegt worden, trifft nicht zu. Vielmehr haben sich die abgelehnten Richter mit dem Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 21.09.2009 (Bl. 82 d.A.) auseinander gesetzt.

(c)

Auch der Vorwurf des Beklagten, die abgelehnten Richter hätten verspätet über seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, ist nicht geeignet, eine Befangenheit zu begründen. Abgesehen davon, dass es den abgelehnten Richtern – gerade wegen der Besonderheiten des Vortrages des Beklagten zu seinen Vermögensverhältnissen – frei stand, weitere Informationen zu verlangen und dies auch anlässlich der mündlichen Verhandlung, so dass ein Verfahrensfehler nicht dargelegt ist, wäre ein solcher – einmal unterstellt – auch nicht geeignet, auf eine Benachteiligungsabsicht der Richter zu schließen. Schließlich hatte der Beklagtenvertreter nicht zu erkennen gegeben, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde, wenn vorher nicht über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden sei. Vielmehr hatte er um Terminsverlegung gebeten, um an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu können, obwohl die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag noch ausstand. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wenn der Beklagte den abgelehnten Richtern vorhält, sie hätten eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag verzögert, um eine ordnungsgemäße Vertretung durch seinen Prozessbevollmächtigten im Termin zur mündlichen Verhandlung zu verhindern. Dagegen spricht auch, dass der Vorsitzende der 9.Zivilkammer den ursprünglich anberaumten Termin auf Antrag des Beklagtenvertreters verlegt und den neuen Termin – ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein – mit dem Sekretariat des Prozessbevollmächtigten abgesprochen hat.

(3.)

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens war auf ein Drittel des Streitwerts der Hauptsache festzusetzen (BGH, Beschl. v. 15.12.2003 – II ZB 32/03 – AGS 2004, 159 zur Sachverständigenablehnung; Senat, Beschl. v. 12.06.2006 – 5 W 98/06-35).

Seite 8

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ZPO).

gez. Prof. Dr. Rixecker Reichel Dr. Müller
Ausgefertigt:

(Jakota)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle